

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

vom 23. November 2005 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 26 Absätze 3 und 4 und 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992^{1,2}

verordnet:

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an Schlachthanlagen und das Schlachten;
- b. die Anforderungen an Tiere, die zum Schlachten bestimmt sind;
- c. die Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
- d. die Ermittlung des Schlachtgewichts;
- e. die Jagd und das Gewinnen von Lebensmitteln von anderen Tieren als Säugetieren und Vögeln.

² Sie gilt nicht für die Schlachtung zum Eigengebrauch; bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild und Laufvögeln gilt sie jedoch nur dann nicht, wenn die Schlachtung im Herkunftsbestand erfolgt.

³ Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, ist die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005³ anwendbar.

AS 2005 5493

¹ SR 817.0

² Berichtigung vom 22. Sept. 2015 (AS 2015 3629).

³ SR 817.02

Art. 2⁴ Besondere Vorschriften für Ausfuhrbetriebe

Sofern ein Bestimmungsstaat für die Ausfuhr von Fleisch besondere Anforderungen stellt und die Anerkennung von Ausfuhrbetrieben verlangt, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 2015⁵ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

2. Abschnitt: Begriffe**Art. 3**

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Tiere*: Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild, Fische und weitere Arten, deren Fleisch und deren Fleischprodukte nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁶ zulässig sind.
- b. *Schlachtvieh*: Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung und andere domestizierte Tiere der zoologischen Familien der *Bovidae* (Hornträger), *Cervidae* (Hirsche), *Camelidae* (Kamele), *Suidae* (Schweine) und *Equidae* (Pferde).
- c. *Hausgeflügel*: Huhn, Truthuhn, Perlhuhn, Gans, Ente, Taube, Zuchtwachtel.
- d. *Laufvögel*: Strausse.
- e.⁷ *Gehegewild*: Wild, das in der Obhut des Menschen in Gehegen gehalten wird; einschliesslich Kameliden (*Camelidae*) und Zucht-Schalenwild der Ordnung Paarhufer (*Artiodactyla*).
- f. *Schlachtierkörper*: Körper eines Tieres nach dem Betäuben und Töten.
- g. *Schlachterzeugnis*: geniessbares Nebenprodukt der Schlachtung:
 1. geniessbare Eingeweide (Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle),
 2. weitere geniessbare Teile, die vor der Fleischkontrolle vom Schlachtierkörper abgetrennt werden.
- h. *Teile des Schlachtierkörpers*:
 1. Schlachterzeugnisse;
 - 2.⁸ tierische Nebenprodukte nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 25. Mai 2011⁹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 3 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5201).

⁵ SR 916.443.10

⁶ SR 817.02

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁸ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 2 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2699).

⁹ SR 916.441.22

- i. *Spezifiziertes Risikomaterial*: tierische Nebenprodukte nach den Artikeln 179d Absatz 1 und 180c Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁰.
- j. *Schlachthanlage*: Anlage zum Schlachten von Tieren oder zum Gewinnen von Fleisch von anderen Tieren als Säugetieren und Vögeln.
- k. *Grossbetriebe*: Anlagen, die nicht als Betriebe mit geringer Kapazität gelten.
- l. *Betriebe mit geringer Kapazität*: Anlagen, in denen pro Jahr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung weniger als 1200 Schlachteinheiten nach Artikel 3 Absatz 2 der Schlachtyiehverordnung vom 26. November 2003¹¹ geschlachtet werden; bei den anderen Tieren darf die geschlachtete Menge pro Jahr nicht mehr als 30 000 kg Fleisch ergeben.
- m. *Gelegentliche Schlachtung*: Schlachtung von weniger als 10 Tieren von Hausgeflügel, Hauskaninchen oder Laufvögeln pro Woche und höchstens 1000 kg pro Jahr.

2. Kapitel: Anlagen

1. Abschnitt: Anforderungen an Schlachthanlagen

Art. 4 Grundsatz

¹ Schlachthanlagen müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die unreinen von den reinen Arbeitsgängen getrennt sind und dass eine Verunreinigung der Schlachtierkörper und Schlachterzeugnisse vermieden wird.

² Sie müssen den Anforderungen der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung genügen.

³ Die Untersuchungsplätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung müssen so eingerichtet sein, dass die Untersuchungen vorschriftgemäss und rationell durchgeführt werden können.

⁴ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)¹² regelt Zahl und Ausstattung der Räume.

Art. 5 Umgebung

Schlachthanlagen dürfen nicht in der Nähe von Emissionsquellen errichtet werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Lebensmittelhygiene haben.

¹⁰ SR 916.401

¹¹ SR 916.341

¹² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

2. Abschnitt: Betriebsbewilligung für Schlachtanlagen¹³

Art. 6 und 7¹⁴

Art. 8 ...¹⁵

¹ Vor der Betriebsaufnahme beantragt der Schlachtbetrieb bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Betriebsbewilligung. Der Antrag muss enthalten:

- a. das Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP) - Konzept nach Artikel 51 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹⁶ oder ein entsprechendes Verfahren nach Artikel 52 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005; und
- b. einen begründeten Antrag für die höchstzulässige stündliche und tägliche Schlachtfrequenz pro Tierart.

² Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn eine Kontrolle der Schlachtanlage ergeben hat, dass diese den Anforderungen von Artikel 4 entspricht, und lässt sie nach den Vorschriften von Artikel 7 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁷ registrieren, sofern sie für die Schlachtung von Schlachtvieh bestimmt ist. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt technische Weisungen für die Registrierung von Anlagen für andere Tierarten.¹⁸

³ Sie legt mit der Betriebsbewilligung die höchstzulässige stündliche und tägliche Schlachtfrequenz für jede bewilligte Tierart fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Betäubungseinrichtung, die Arbeitsplätze für die Fleischkontrolle sowie die Kapazität der Kühlräume.¹⁹

⁴ Betriebsbewilligung und Betriebsnummer gelten für die betreffende Schlachtanlage und bleiben auch nach einem Wechsel des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin gültig.

¹³ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 16. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2711).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. II 1 der V vom 16. Mai 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2711).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. II 1 der V vom 16. Mai 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2711).

¹⁶ SR 817.02

¹⁷ SR 916.401

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I 8 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

¹⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

5 ...²⁰

⁶ Beim Bezug von Neu- oder Umbauten kann vor der endgültigen Betriebsbewilligung eine provisorische, auf längstens drei Monate befristete Betriebsbewilligung erteilt werden, wenn auf Grund einer Besichtigung der Anlage angenommen werden kann, dass sie die Vorschriften über die Infrastruktur und Ausrüstung erfüllt. Die provisorische Bewilligung kann einmal um längstens drei Monate verlängert werden.

⁷ Die Betriebsbewilligung kann entzogen werden, wenn:

- a.²¹ ...
- b. Auflagen der Betriebsbewilligung nicht erfüllt werden;
- c. die Schlachthygiene wiederholt beanstandet worden ist;
- d. Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben werden.

3. Kapitel: Schlachten und Schlachthygiene

1. Abschnitt: Anforderungen an Tiere

Art. 9 Anforderungen an Tiere

¹ Wer Tiere hält, die zum Schlachten bestimmt sind, hat dafür zu sorgen, dass diese:

- a. zum Zeitpunkt der Schlachtung gesund sind;
- b. so gefüttert und gepflegt werden, dass sich im Fleisch keine verbotenen Stoffe und keine Stoffe in Mengen finden, welche die vorgeschriebenen Grenz- oder Toleranzwerte übersteigen;
- c. ohne offensichtliche Verunreinigungen zum Schlachten gebracht werden.

² Für kranke und mit Arzneimitteln behandelte Tiere gilt die Meldepflicht nach Artikel 24.

³ Für den Transport und den Aufenthalt in der Schlachthanlage müssen Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, Verunreinigungen der Tiere zu verhindern.

Art. 10 Schlachtverbot

¹ Nicht geschlachtet oder zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung getötet werden dürfen:

- a. Tiere, die weniger als sieben Tage alt sind;
- b. Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild, Laufvögel und andere Tiere, wenn sie offensichtlich krank sind;

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

²¹ Aufgehoben durch Ziff. II 1 der V vom 16. Mai 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2711).

- c. Tiere aller Arten, bei denen die Absetzfrist für Fleisch für ein Arzneimittel noch nicht abgelaufen ist;
 - d. Tiere, denen verbotene Stoffe und Zubereitungen verabreicht wurden;
 - e. Tiere, die Rückstände von Arzneimitteln in Konzentrationen über dem Grenzwert oder verbotene Substanzen aufweisen können;
 - f. Tiere, bei denen die Gesundheitsmeldungen nach Artikel 24 fehlen;
 - g. Tiere mit fehlender oder mangelhafter Kennzeichnung, wenn eine solche vorgeschrieben ist;
 - h. Tiere aus Beständen, die wegen einer Tierseuche gesperrt sind.
- ² Tiere, bei denen die Absetzfristen für Fleisch für ein Arzneimittel noch nicht abgelaufen sind, dürfen ausnahmsweise geschlachtet werden, wenn sich die Tierhalterin oder der Tierhalter verpflichtet, die Kosten einer amtlichen Rückstandsuntersuchung des Fleisches der geschlachteten Tiere zu übernehmen. Sind die Absetzfristen für bestimmte Eingeweide noch nicht abgelaufen, sind diese zu entsorgen.
- ³ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt²² kann ausnahmsweise das Schlachten oder Töten von Tieren nach Absatz 1 Buchstaben a–g erlauben.
- ⁴ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann das Schlachten oder Töten von Tieren aus seuchenpolizeilichen Gründen (Abs. 1 Bst. h) anordnen und die Bedingungen festlegen.
- ⁵ Für das Schlachten oder Töten von Tieren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Bestimmungen von Artikel 12.

2. Abschnitt: Ort der Schlachtung

Art. 11 Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild, Laufvögel

¹ Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild und Laufvögel müssen in bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden.

² Ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen sind zulässig:

- a. Schlachtungen von verunfalltem Schlachtvieh, wenn der Transport dem lebenden Tier nicht zumutbar ist;
- b. gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln.

³ Gehegewild kann im Freien getötet und entblutet werden, muss aber anschliessend in eine bewilligte Schlachthanlage verbracht werden. Es kann auch im Freien ausgeweidet werden, wenn dies unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes erfolgt.²³

²² Die Bezeichnung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁴ Anderes Wild als Zucht-Schalenwild und andere Tiere als Säugetiere und Vögel können auch ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden. Ergeben die Schlachtungen in einer Anlage mehr als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage eine Betriebsbewilligung haben.

3. Abschnitt: Krankes oder verunfalltes Schlachtvieh

Art. 12 Schlachten von krankem Schlachtvieh

¹ Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden.

² Die Arbeitsplätze und Einrichtungen müssen nach dem Schlachten von krankem Schlachtvieh gereinigt und desinfiziert werden.

³ Die Kantone können festlegen, dass Schlachtungen von krankem Schlachtvieh in den von ihnen bezeichneten Schlachthanlagen (Notslachthanlagen) durchgeführt werden.

Art. 13 Schlachten von verunfalltem Schlachtvieh

¹ Wenn ein verunfalltes Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage getötet werden muss und das Fleisch zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, muss das Tier sofort entblutet werden.

² Sofern eine Tierärztin oder ein Tierarzt anwesend ist, dürfen der Magen und die Därme herausgelöst werden. Weitere Schritte des Schlachtprozesses sind nicht zulässig.

³ Der Schlachtierkörper, der Magen und die Därme müssen gekennzeichnet und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ohne Verzug in eine Schlachthanlage verbracht werden.

⁴ Vergehen voraussichtlich zwischen der Tötung und der Ankunft in der Schlachthanlage mehr als zwei Stunden, muss der Schlachtierkörper gekühlt transportiert werden. Lassen es die Witterungsverhältnisse zu, ist eine Kühlung nicht nötig.

⁵ Die Tierhalterin oder der Tierhalter stellt ein Begleitdokument aus. Sofern der Magen und die Därme herausgelöst worden sind, stellt die Tierärztin oder der Tierarzt zusätzlich eine Gesundheitsbescheinigung aus.

4. Abschnitt: Hygiene

Art. 14 Zutritt zu Schlachthanlagen

Der Schlachtbetrieb muss dafür sorgen, dass betriebsfremde Personen nicht ohne Erlaubnis Zutritt zu den Ställen, Arbeitsräumen und Lagerräumen haben.

Art. 15 Tiere, die nicht zum Schlachten bestimmt sind

¹ Der Schlachtbetrieb muss dafür sorgen, dass Tiere, die nicht zum Schlachten bestimmt sind oder für die ein Schlachtverbot gilt, keinen Zugang zur Schlachthanlage haben.

² Tiere, die in einer Schlachthanlage ausgeladen worden sind, müssen in der Anlage geschlachtet werden. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann ausnahmsweise bewilligen, dass die Tiere wieder wegtransportiert werden.

Art. 16 Schutz vor Ungeziefer

Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.) muss mit geeigneten Massnahmen von Schlachthanlagen ferngehalten werden.

Art. 17 Hygienemassnahmen

¹ Tiere müssen nach dem Verbringen in den Schlachtraum ohne Verzug geschlachtet werden. Der Schlachtprozess muss kontinuierlich und ohne Verzögerung zwischen den einzelnen Arbeitsschritten erfolgen.

² Das Betäuben, Entbluten, Enthäuten und Ausschachten der Tiere muss so vorgenommen werden, dass jede Kontamination der Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse vermieden wird.²⁴

³ Die tierischen Nebenprodukte sind nach der Verordnung vom 23. Juni 2004²⁵ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu entsorgen.

⁴ Beschlagnahmtes Fleisch und tierische Nebenprodukte dürfen nicht mit Schlachttierkörpern und Schlachterzeugnissen in Berührung kommen.

⁵ Das EDI regelt die Hygienemassnahmen in den Schlachthanlagen.

Art. 18 Kühlung

¹ Die Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse müssen nach der Fleischuntersuchung in einen Kühlraum verbracht werden, ausser sie sollen vor der Kühlung zerlegt werden. Die Temperaturabsenkung muss kontinuierlich vorgenommen werden und bei Schlachttierkörpern eine Temperatur von 7 °C oder tiefer, bei Hausgeflügel und Hauskaninchen 4 °C und bei Schlachterzeugnissen 3 °C erreichen.

² Während der Kühlung muss durch eine angemessene Belüftung sichergestellt sein, dass sich auf dem Fleisch kein Kondenswasser bildet.

³ Schlachtwarme Schlachttierkörper dürfen vom Schlachtbetrieb zur weiteren Verarbeitung während längstens zwei Stunden ungekühlt transportiert werden.²⁶

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5169).

²⁵ [AS **2004** 3079, **2005** 4199 Anhang 3 Ziff. 6, **2006** 5217 Anhang Ziff. 6, **2007** 2711

Ziff. II 2, **2008** 1189. AS **2011** 2699 Anhang 8 Ziff. I]. Siehe heute: die V vom

25. Mai 2011 (SR **916.441.22**).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4807).

Art. 19 Chemische und physikalische Behandlungen

Tiere, Schlachtierkörper und Schlachterzeugnisse dürfen vor der Fleischuntersuchung weder chemisch noch physikalisch behandelt werden. Zulässig sind:

- a. die Betäubungsverfahren nach der Tierschutzgesetzgebung;
- b. die Elektrostimulation der Schlachtierkörper;
- c. die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen nach Artikel 16 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005²⁷ für das Brühen von Schweinen und Rupfen von Geflügel.

Art. 20 Selbstkontrolle

¹ Der Betrieb muss die Hygiene systematisch überwachen. Die Überwachung umfasst namentlich:

- a.²⁸ Sauberkeitskontrollen an jedem Arbeitstag, periodisch ergänzt durch mikrobiologische Untersuchungen von Schlachtierkörpern sowie von Oberflächen von Geräten und Einrichtungen;
- b. die ununterbrochene Aufzeichnung der Temperatur in Räumen mit mehr als 200 m³ Inhalt, in denen gekühltes oder tiefgekühltes Fleisch gelagert wird.

² Als Referenzverfahren für die Probenahme sind die ISO-Normen 17604²⁹ und 18593³⁰ heranzuziehen; die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005³¹ regelt die mikrobiologischen Kriterien.³²

³ Der Betrieb muss das Ergebnis der Sauberkeitskontrollen schriftlich festhalten, die Unterlagen nach Absatz 1 drei Jahre lang aufbewahren und auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorweisen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 49–55 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005³³.

Art. 21 Selbstkontrolle beim Wild

¹ Frei lebendes Wild muss einer Kontrolle unterzogen werden, bevor es in einen Grossbetrieb verbracht wird. Über die Selbstkontrolle ist eine Bescheinigung zu Handen der Fleischkontrolle auszustellen.

²⁷ SR 817.02

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4807).

²⁹ ISO 17604 (Ausgabe 2003): Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln – Probenahme von Schlachtierkörpern zur mikrobiologischen Untersuchung. Der Text dieser Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

³⁰ ISO 18593 (Ausgabe 2004): Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln – Horizontales Verfahren für Probenahmetechniken von Oberflächen mittels Abklatschplatten und Tupfer. Der Text dieser Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 vom 15. Nov. 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338, 22.12.2005, S. 1).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4807).

³³ SR 817.02

² Die Kontrolle ist durch die Jägerin oder den Jäger oder durch eine beauftragte Person durchzuführen.

³ Eine Kontrolle darf nur durchführen, wer einen Kurs besucht hat, an dem Kenntnisse erworben werden über:

- a. Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen von Wild;
- b. abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, die die menschliche Gesundheit bei Verzehr von dessen Fleisch schädigen können;
- c. Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit erlegtem Wild, das Ausweiden, das Lagern und das Befördern.

⁴ Die Kantone können private Organisationen, wie kantonale Jagdorganisationen, mit der Durchführung der Kurse beauftragen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt erteilt die Kursbestätigungen und überprüft vorgängig die Kursprogramme und die Durchführung der Kurse.

5. Abschnitt: Anmeldung zur Schlachtung und Eingangskontrolle

Art. 22 Informationen zur Lebensmittelkette

¹ Für Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild und Laufvögel, die zur Schlachtung bestimmt sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter über Informationen zur Lebensmittelkette verfügen. Diese umfassen:

- a. die Identität der zu schlachtenden Tiere (Tierart, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung);
- b. ihre Herkunft (Name und Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters);
- c. ihren Gesundheitszustand;
- d. die verabreichten Arzneimittel und die erforderlichen Aufzeichnungen nach den Artikeln 26 und 28 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004³⁴ sowie die sonstigen Behandlungen;
- e. den Seuchen- und Gesundheitsstatus des Herkunftsbestandes, namentlich das Auftreten von Krankheiten im Herkunftsbestand mit Bedeutung für die Lebensmittelsicherheit;
- f. die Ergebnisse von Untersuchungen der Tiere und von Analysen tierischer Erzeugnisse und anderer für die Lebensmittelsicherheit erheblicher Materialien, namentlich bezüglich Zoonosen und Rückstände;
- g. die Ergebnisse früherer Schlacht- und Fleischuntersuchungen von anderen Tieren aus dem gleichen Herkunftsbestand;

³⁴ SR 812.212.27

h. den Namen der üblicherweise beigezogenen Tierärztinnen oder Tierärzte.

² Die amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte können bei Vorliegen eines Verdachts auf Mängel, die zu Beanstandungen führen können, von den Tierhalterinnen und Tierhaltern Auskünfte zu den Informationen nach Absatz 1 verlangen.

Art. 23 Anmeldung zur Schlachtung

¹ Zur Schlachtung vorgesehene Tiere müssen von der Tierhalterin oder dem Tierhalter dem Schlachtbetrieb angemeldet werden.³⁵

² Die Anmeldung zur Schlachtung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- a. das Datum und die Uhrzeit des Versands der Anmeldung zur Schlachtung;
- b. die Tierart, Identität und die Herkunft der Tiere;
- c. die voraussichtliche Anzahl der zur Schlachtung angemeldeten Tiere;
- d. und e.³⁶ ...
- f. die obligatorischen Gesundheitsmeldungen.

³ Das BLV³⁷ kann die Angabe weiterer Informationen zur Lebensmittelkette vorschreiben.

⁴ Die Informationen müssen unverzüglich der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Der Schlachtbetrieb muss die Anlieferung der Tiere so koordinieren, dass nicht mehr Tiere angeliefert werden, als geschlachtet oder untergebracht werden können.

Art. 24 Gesundheitsmeldungen

¹ Wer Tiere zur Schlachtung liefert, muss zu Händen der Fleischkontrolle eine schriftliche Meldung erstatten, wonach:

- a. die Tiere gesund sind und innerhalb der letzten zehn Tage weder krank noch verunfallt waren;
- b. alle Absetzfristen nach einer allfälligen Behandlung mit Arzneimitteln abgelaufen sind;
- c. die Tiere keine Futtermittel mit Wirkstoffen in Mengen erhalten haben, die im Fleisch Rückstände in unzulässigen Konzentrationen verursachen können.

² Treffen die Sachverhalte nach Absatz 1 nicht zu, müssen die Krankheit oder der Unfall, die Arzneimittel und die Absetzfrist oder der Wirkstoff angegeben werden.

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4807).

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4807).

³⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3041). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ Ist ein Begleitdokument nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁸ vorgeschrieben, so ist die Gesundheitsmeldung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter auf diesem Dokument und für Equiden im Equidenpass zu machen. Bei Equiden, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, sind diese Angaben in der Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2011³⁹ über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) zu machen.⁴⁰

Art. 25 Eingangskontrolle

¹ Der Schlachtbetrieb bezeichnet eine Person, die für die Annahme der Tiere verantwortlich ist.

² Die verantwortliche Person:

- a. überprüft:
 1. die Gesundheitsmeldungen,
 2. die Identität der Tiere,
 3. übersichtsweise den Gesundheitszustand der Tiere,
 4. die Belange des Tierschutzes;
- b. meldet der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt unverzüglich:
 1. fehlende, lückenhafte oder auf Mängel hinweisende Gesundheitsmeldungen,
 2. ungenügend identifizierte Tiere,
 3. sichtbare Erkrankungen und Verletzungen der Tiere,
 4. Verstösse gegen den Tierschutz;
- c. übergibt der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt die Begleitdokumente oder Gesundheitsmeldungen.

Art. 26 Massnahmen aufgrund der Eingangskontrolle

¹ Tiere ohne Gesundheitsmeldung dürfen nicht zur Schlachtung angenommen werden.

² Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt kann ausnahmsweise gestatten, dass Tiere, für die keine oder eine lückenhafte Meldung vorliegt, geschlachtet werden.⁴¹

³ Solange keine Gesundheitsmeldung vorliegt und bis zum Entscheid über die Genussstauglichkeit sind solche Schlachtierkörper und die entsprechenden Schlachterzeugnisse zu beschlagnehmen.

³⁸ SR **916.401**

³⁹ SR **916.404.1**

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 der TDV-Verordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5453).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 561).

⁴ Liegt innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft eines Tieres in der Schlachthanlage die Gesundheitsmeldung nicht vor, sind der Schlachtierkörper und die Schlachterzeugnisse für genussuntauglich zu erklären.

⁵ Wurde das Tier noch nicht geschlachtet, so ist es spätestens 24 Stunden nach seiner Ankunft zu töten und als tierisches Nebenprodukt zu entsorgen.

4. Kapitel: Schlachtier- und Fleischuntersuchung

1. Abschnitt: Schlachtieruntersuchung

Art. 27 Gegenstand der Untersuchung

¹ Vor der Schlachtung sind durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt zu untersuchen:

- a. Schlachtvieh;
- b. Hausgeflügel;
- c. Hauskaninchen;
- d. Laufvögel;
- e. Gehegewild.⁴²

² Bei Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln muss die Schlachtieruntersuchung bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden.⁴³

³ Die Untersuchung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere in der Schlachthanlage und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung zu erfolgen.

⁴ Das EDI regelt:

- a. die Durchführung der Untersuchung;
- b. die Massnahmen aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung.

Art. 28 Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand

¹ Bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild kann die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt werden.⁴⁴

² Die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand muss durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt durchgeführt und mit einer Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden.⁴⁵

⁴² Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5169).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5169).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5169).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 561).

³ Die Tiere sind nach der Schlacht tieruntersuchung auf direktem Weg zur Schlachthanlage zu bringen und dürfen während des Transports und in der Schlachthanlage keinen Kontakt mit anderen, nicht untersuchten Tieren haben.⁴⁶ Die Schlachtung hat innerhalb von drei Tagen zu erfolgen. In der Schlachthanlage ist durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt vor der Schlachtung nur eine Überprüfung der Identität und eine Übersichtskontrolle vorzunehmen.

⁴ Wenn die Tiere nicht innerhalb von drei Tagen nach Ausstellen der Gesundheitsbescheinigung geschlachtet werden, müssen sie erneut untersucht und mit einer Gesundheitsbescheinigung versehen werden. Befinden sie sich bereits auf dem Weg in die Schlachthanlage, muss dort eine Schlacht tieruntersuchung durchgeführt werden.

2. Abschnitt: Fleischuntersuchung

Art. 29 Gegenstand der Untersuchung

¹ Bei Schlachtvieh und Gehegewild muss die Fleischuntersuchung in jedem Fall unmittelbar nach der Schlachtung durchgeführt werden.⁴⁷

² Bei Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln muss die Fleischuntersuchung in Schlachthanlagen in jedem Fall unmittelbar nach der Schlachtung, bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden.

³ Bei anderem Wild als Gehegewild muss die Fleischuntersuchung in Grossbetrieben in jedem Fall, in Betrieben mit geringer Kapazität und bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden.⁴⁸

⁴ Soweit eine Trichinellenuntersuchung nach Artikel 31 durchgeführt werden muss, sind auch in Betrieben mit geringer Kapazität und bei gelegentlichen Schlachtungen Proben zu erheben.

Art. 30 Untersuchung

¹ Bei der Fleischuntersuchung müssen die Schlacht tierkörper und die vorgeschriebenen Teile im Hinblick auf die folgenden Feststellungen untersucht werden:

- a. Veränderungen, welche die menschliche Gesundheit gefährden können oder die ekelerregend sind;
- b. Krankheiten, insbesondere Tierseuchen;
- c. unvollständig entferntes spezifiziertes Risikomaterial;
- d. pathogene Mikroorganismen und Parasiten sowie Verderbniserreger;
- e. Fremdstoffe;

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4807).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

f. Verunreinigungen.

² Das EDI regelt die Durchführung der Fleischuntersuchung und die Art der Bestätigung der Genusstauglichkeit.

Art. 31 Laboruntersuchungen

¹ Proben für Laboruntersuchungen werden erhoben:

- a. bei krankhaften Veränderungen oder Verunreinigungen, wenn die Eignung des Schlachttierkörpers oder der Schlachterzeugnisse als Lebensmittel fragwürdig erscheint;
- b. bei Verdacht auf verbotene Stoffe und Stoffe in Konzentrationen über den vorgeschriebenen Grenz- oder Toleranzwerten;
- c. zum Feststellen von Tierseuchen und Zoonosen;
- d. im Rahmen von allgemeinen Stichprobenkontrollen.

² Von allen Schlachttierkörpern der folgenden Tiere sind Proben zu erheben und auf Trichinellen untersuchen zu lassen:

- a. Tiere der Pferdegattung;
- b. Hausschweine;
- c. Wildschweine;
- d. Bären;
- e. Nutrias.

³ Das BLV erlässt technische Vorschriften über die Erhebung von Proben und die Untersuchung von Fleisch auf Trichinellen sowie über die mikrobiologische Fleischuntersuchung.

⁴ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann auf Gesuch des Betriebes hin die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt ermächtigen, auf die Durchführung der Trichinellenuntersuchung bei Hausschweinen zu verzichten.⁴⁹

⁵ Diese Ermächtigung kann nur an amtliche Tierärztinnen oder amtliche Tierärzte in Betrieben mit geringer Kapazität erteilt werden und gilt bis auf Widerruf.⁵⁰

⁶ Der Betrieb ist verpflichtet, die Empfänger von Schweinefleisch aus seinen Schlachtungen darüber zu informieren, dass Fleisch, daraus hergestellte Fleischzubereitungen und -erzeugnisse aus seinem Betrieb nur für den nationalen Markt bestimmt sind. Der Betrieb hat laufend ein Verzeichnis der Empfänger von Schweinefleisch aus seinen Schlachtungen zu führen.⁵¹

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006 (AS 2006 4807). Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4807).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4807).

Art. 32 Entscheid

¹ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt bezeichnet die Schlachttierkörper und die Schlachterzeugnisse nach Abschluss der Fleischuntersuchung als genusstauglich, wenn sie ohne Einschränkung zur Verwendung als Lebensmittel geeignet sind und:

- a. von einem Tier stammen, das:
 1. in einer Schlachthanlage nach Artikel 8 geschlachtet worden ist,
 2. einer Schlachttieruntersuchung unterzogen worden ist, soweit diese vorgeschrieben ist,
 3. einer vollständigen Fleischuntersuchung unterzogen worden ist; und
- b. mit den übrigen Bestimmungen des Lebensmittelrechts übereinstimmen.

² Die Schlachttierkörper sind in jedem Fall ungeniessbar, wenn sie ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können.

Art. 33 Beschlagnahme

¹ Die Schlachttierkörper und wenn nötig die zugehörigen Teile werden beschlagnahmt, wenn nicht sofort entschieden werden kann, ob sie genusstauglich sind.

² Wenn die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung besteht, ordnet die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt sichernde Bedingungen für die Aufbewahrung an.

Art. 34 Beanstandungen

¹ Das EDI legt fest, unter welchen Voraussetzungen Schlachttierkörper und Teile davon durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt aufgrund von Feststellungen bei der Fleischuntersuchung beanstandet werden.

² Bei Beanstandungen entscheidet die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt:

- a. welche Teile des Schlachttierkörpers genusstauglich sind;
- b. ob der Schlachttierkörper oder die Schlachterzeugnisse behandelt, insbesondere tiefgekühlt werden müssen, bevor sie als genusstauglich bezeichnet werden können;
- c. ob der Schlachttierkörper oder Teile davon genussuntauglich sind und als tierische Nebenprodukte entsorgt werden müssen.

³ Ein Behandeln oder ein Wegschneiden genussuntauglicher Teile muss in der Schlachthanlage erfolgen.

⁴ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt kann auf Gesuch hin das Behandeln oder das Wegschneiden genussuntauglicher Teile in einem Zerlegebetrieb erlauben. Sie oder er muss gleichzeitig die amtlichen Kontrollorgane dieses Zerlegebetriebes informieren. Diese entscheiden über die Genusstauglichkeit.

⁵ Sind Blut oder andere Schlachterzeugnisse mehrerer Tiere vor dem Abschluss der Fleischuntersuchung in einen Sammelbehälter verbracht worden, so ist der gesamte

Inhalt des Behälters als genussuntauglich zu bezeichnen, wenn der Schlachttierkörper eines dieser Tiere beanstandet und als genussuntauglich bezeichnet worden ist.

Art. 35 Mitteilung des Beanstandungsentscheids

¹ Der Entscheid über eine Beanstandung ist unverzüglich und mit Begründung der Vertreterin oder dem Vertreter des Schlachtbetriebes zu Händen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Schlachttierkörpers mitzuteilen.

² Für ganze Schlachttierkörper ist der Entscheid in jedem Fall schriftlich mitzuteilen, für Schlachterzeugnisse nur, wenn es unverzüglich von der Vertreterin oder dem Vertreter des Schlachtbetriebes verlangt wird.

³ Die letzte Halterin oder der letzte Halter des Tieres kann ebenfalls eine schriftliche Mitteilung verlangen.

Art. 36 Verzicht auf Einsprache

Nimmt die Eigentümerin oder der Eigentümer den Entscheid sofort an, können die genussuntauglichen Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse unverzüglich als tierische Nebenprodukte entsorgt werden.

Art. 37 Einsprache

¹ Der Schlachttierkörper muss bis zum Ablauf der Einsprachefrist oder, wenn eine Einsprache erhoben wurde, bis zum Abschluss des Verfahrens unter sichernden Bedingungen aufbewahrt werden.

² Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt entscheidet, welche Teile ebenfalls aufbewahrt werden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann verlangen, dass alle Teile aufbewahrt werden.

3. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Art. 38 Massnahmen im Herkunftsbestand

¹ Beanstandungen bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die auf Mängel im Herkunftsbestand oder im Jagdgebiet zurückzuführen sind, müssen von der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Stammen die Tiere aus dem Ausland, geht die Meldung an das BLV; dieses veranlasst das Nötige.⁵²

² Die zuständige kantonale Behörde kann nötigenfalls anordnen, dass:

⁵² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärndienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

- a. Tiere nicht mehr zum Schlachten gebracht werden dürfen, bis die Mängel behoben sind;
- b. im Herkunftsbestand Proben von Tieren sowie von Stoffen, die im Fleisch als Fremdstoffe verbleiben können, erhoben werden.

³ Zusätzliche Kontrollen sind anzuordnen, wenn der Verdacht besteht, dass Meldungen und Informationen über die Lebensmittelkette nicht den Tatsachen entsprechen.

⁴ Werden die Vorschriften über Registrierung, Kennzeichnung und Verkehr mit Klautieren missachtet, gilt Artikel 15 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵³.

Art. 39 Verpflichtungen des Schlachtbetriebes

¹ Der Schlachtbetrieb muss sich an die Weisungen der Fleischkontrolle halten und sicherstellen, dass die Schlachtier- und Fleischuntersuchung unter angemessenen Bedingungen erfolgt.

² Er muss insbesondere:

- a.⁵⁴ der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt wöchentlich das Programm mit den vorgesehenen Schlachtzeiten und der Zahl der erwarteten Tiere mitteilen und ihr oder ihm wesentliche Änderungen des Programms am Vortag melden;
- b. die Begleitdokumente und anderen Gesundheitsmeldungen der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt vor der Schlachtieruntersuchung zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen;
- c. die Schlachtierkörper so kennzeichnen, dass sie den einzelnen angelieferten Tieren eindeutig zugeordnet werden können;
- d. die zu untersuchenden Teile bis zum Abschluss der Fleischuntersuchung so anordnen oder kennzeichnen, dass ihre Zugehörigkeit zu den Schlachtierkörpern ausser Zweifel steht;
- e. dafür sorgen, dass die Schlachtierkörper und Teile eines Tieres vor Abschluss der Fleischuntersuchung keinen Kontakt mit Teilen anderer Tiere haben;
- f. selbst festgestellte allfällige Veränderungen an Schlachtierkörpern und Teilen der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt melden;
- g. den Schlachtierkörper und die für die Fleischuntersuchung vorgeschriebenen Teile bis zum Abschluss der Fleischuntersuchung im Schlachtraum belassen;
- h. behilflich sein bei der Untersuchung von Schlachtierkörpern und Teilen, namentlich bei Probenahmen;

⁵³ SR **916.401**

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006 4807**).

- i. für die unverzügliche Entfernung und sachgemässe Aufbewahrung von be-
standenen Schlachtierkörpern und Teilen sorgen.

³ Das EDI legt fest, in welcher Form die Schlachtierkörper und die dazugehörenden Teile zur Fleischuntersuchung präsentiert werden müssen.

⁴ Soweit die Fleischkontrolle nicht obligatorisch ist, muss der Schlachtbetrieb die hergestellten Lebensmittel selbst kontrollieren und sie entsorgen, wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen.

Art. 40 Aufbewahrungspflicht

Die Doppel von Untersuchungsbefunden, Informationen zur Lebensmittelkette, Begleitdokumenten, Meldungen über Gesundheitszustand und Behandlungen sowie Verfügungen sind vom Schlachtbetrieb während drei Jahren aufzubewahren.

Art. 41 Formulare und Stempel

Das EDI legt die Ausgestaltung der Formulare und Stempel fest.

5. Kapitel: Kontrolle anderer Tiere als Säugetiere und Vögel

Art. 42

¹ Andere Tiere als Säugetiere und Vögel werden von den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten stichprobenweise kontrolliert.⁵⁵

² Das BLV erlässt die technischen Weisungen über die Kontrolle anderer Tiere als Säugetiere und Vögel.

6. Kapitel: Ermittlung des Schlachtgewichtes

Art. 43

Das EDI regelt im Einzelnen, wie die Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung auszuschlachten sind und wie das Schlachtgewicht zu ermitteln ist.

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärndienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

7. Kapitel: Vollzug, Kontrollorgane

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 44 Zuständigkeiten, Akkreditierung

¹ Der Kanton regelt die Zuständigkeit der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes sowie der Fachassistentin Schlachtier- und Fleischuntersuchung oder des Fachassistenten Schlachtier- und Fleischuntersuchung.⁵⁶

² Die Bestimmungen von Artikel 62 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁵⁷ über die Akkreditierung der Inspektorate gelten für die Vollzugsorgane nach Absatz 1 nicht.

Art. 45 Ausstand von der Amtstätigkeit

Die Kontrollorgane müssen von den Betrieben, die sie kontrollieren, unabhängig sein. In den Fällen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁸ über das Verwaltungsverfahren müssen sie in den Ausstand treten.

Art. 46 Kontrollen durch Betriebspersonal

¹ In Geflügel- und Kaninchenschlachtbetrieben kann die zuständige kantonale Behörde gestatten, dass das Betriebspersonal teilweise die Aufgaben der amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Art. 57) übernimmt, wenn:⁵⁹

- a. der Betrieb mindestens zwölf Monate lang erfolgreich die gute Hygienepraxis und die HACCP-Verfahren angewandt hat;
- b.⁶⁰ das betreffende Betriebspersonal die Ausbildung für amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfolgreich absolviert hat;
- c. die Verantwortlichkeiten für die Produktion und Untersuchung getrennt sind;
- d. der Betrieb über eine international anerkannte Zertifizierung verfügt; und
- e. der Betrieb Gewähr für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften bietet.

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁵⁷ SR 817.02

⁵⁸ SR 172.021

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

² Während der gesamten Dauer der Schlachtung muss mindestens eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend sein.⁶¹

Art. 47 Tests und Probenahmen durch Betriebspersonal

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann vom Schlachtbetrieb entlohnten Personen erlauben, amtliche Tests an Tieren und Probenahmen durchzuführen.

² Die amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte bilden diese Personen aus, leiten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Sie können die Erlaubnis vorübergehend zurückziehen, wenn die Tests und Probenahmen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden.

Art. 48 Entlohnung der Kontrollorgane

Die Kontrollorgane werden durch den Kanton oder die Gemeinde entlohnt.

Art. 49 Laboratorien

¹ Der Kanton bestimmt die Laboratorien für die Laboruntersuchungen im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung.

² Die amtlichen Laboratorien sowie die mit amtlichen Untersuchungen beauftragten privaten Laboratorien müssen nach der europäischen Norm EN ISO/IEC 17025 über «Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»⁶² betrieben, bewertet und akkreditiert sein.

³ Die Akkreditierung und Bewertung von Prüflaboratorien richtet sich nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁶³.

2. Abschnitt: Aufgaben des BLV

Art. 50⁶⁴ Mehrjähriger nationaler Kontrollplan

Das BLV erstellt gemeinsam mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und nach Anhörung der kantonalen Vollzugsbehörden einen mehrjährigen nationalen Kontrollplan.

⁶¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁶² Der Text dieser Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

⁶³ SR 946.512

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I 8 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

Art. 51 Notfallpläne

¹ Das BLV erstellt gemeinsam mit dem BLW und nach Anhörung der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der Oberzolldirektion Notfallpläne für das Krisenmanagement. Diese enthalten insbesondere Informationen über:⁶⁵

- a. die Amtsstellen und Organisationen, die zu beteiligen sind;
- b. ihre Aufgaben im Krisenfall;
- c. die Verfahren des Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Amtsstellen und Organisationen.

² Die Notfallpläne werden im Bedarfsfall überarbeitet, insbesondere bei organisatorischen Änderungen in der zuständigen Behörde und anhand von Erkenntnissen, die unter anderem aus Übungen für den Krisenfall gewonnen werden.

Art. 52 Pilotprojekte

Das BLV kann im Rahmen der Ziele dieser Verordnung die Durchführung von Pilotprojekten zur Erprobung neuer Konzepte der Hygienekontrolle von Tieren, Fleisch und Anlagen ermöglichen.

3. Abschnitt:⁶⁶**Stellung und Aufgaben der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte****Art. 53** Stellung

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist die Person, die vom Kanton nach Artikel 40 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁶⁷ eingesetzt ist.

² Sie oder er ist den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten fachtechnisch vorgesetzt.

Art. 54 Aufgaben

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Beratung der amtlichen Tierärztinnen und der amtlichen Tierärzte und die Überwachung von deren Tätigkeit;
- b. die Inspektion von Schlachthanlagen und gegebenenfalls Zerlegungs-, Verarbeitungs-, Kühl- und Lagerbetrieben;
- c. die Überprüfung der guten Hygienepraxis und der HACCP-Verfahren in Schlachthanlagen und gegebenenfalls in Zerlegungs-, Verarbeitungs-, Kühl- und Lagerbetrieben;

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I 8 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3041).

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 561).

⁶⁷ SR **817.0**

- d. die Leitung der Gruppen der amtlichen Tierärztinnen und der amtlichen Tierärzte in den Grossbetrieben;
- e. die Koordination der Kontrolle in den Herkunftsbeständen der Tiere.

² Sie oder er überprüft entsprechend den Risiken, aber mindestens einmal pro Jahr, ob die Betriebe:

- a. die Auflagen der Betriebsbewilligung einhalten;
- b. die Anlagen und Einrichtungen einwandfrei unterhalten.
- c.⁶⁸ ...

³ Art und Umfang der Überprüfung der einzelnen Schlachthanlagen richten sich nach den Ergebnissen der Risikobewertung. Bei der Risikobewertung werden berücksichtigt:

- a. die Risiken aus der Schlachthanlage für die Gesundheit von Mensch und Tier;
- b. Art und Umfang der Schlachtungen;
- c. die bisherige Einhaltung des Lebensmittelrechts durch den Betrieb.

4. Abschnitt:⁶⁹

Aufgaben der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie der amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht- und Fleischuntersuchung⁷⁰

Art. 55 Organisation

¹ Der Kanton setzt für jede Schlachthanlage die erforderliche Anzahl von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern ein.⁷¹

² Bei der Festlegung der Anzahl Kontrollorgane in einer Schlachthanlage berücksichtigt der Kanton:

- a. die Schlachtfrequenzen und die Untersuchungszeiten bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung;
- b.⁷² den Zeitbedarf für die Erholungspausen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte;

⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁶⁹ Ursprünglich: Abschn. 3.

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁷¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁷² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

- c. die Interessen des Schlachtbetriebs an einem verzögerungsfreien Betriebsablauf;
- d. die vorgeschriebenen Präsenzzeiten während den Schlachtungen.

³ Der Kanton kann zusätzlich amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlachttier- und Fleischuntersuchung einsetzen. Diese arbeiten nach den Anweisungen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte.⁷³

Art. 56 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte⁷⁴

¹ Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte:⁷⁵

- a. leiten die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und führen sie durch;
- b. erheben Proben, untersuchen sie selbst oder übergeben sie einem vom Kanton bezeichneten Laboratorium;
- c. kontrollieren die Schlachthygiene und ordnen die Behebung von Mängeln an;
- d. veranlassen die Verlangsamung oder den Unterbruch des Schlachtvorgangs, wenn eine ordnungsgemässe Durchführung der Fleischuntersuchung nicht mehr möglich ist oder erhebliche Hygienemängel festgestellt werden und andere Massnahmen zur Behebung der Mängel nicht ausreichen;
- e. überwachen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte, insbesondere des spezifizierten Risikomaterials;
- f. erstatten der zuständigen kantonalen Behörde die vorgeschriebenen Meldungen;
- g. prüfen die Bescheinigungen über:
 1. die Schlachtung verunfallter Tiere,
 2. die Kontrolle erlegten Wilds,
 3. die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand;
- h. verifizieren die Massnahmen des Schlachtbetriebs:
 1. für den Tierschutz,
 2. für die Hygiene der Schlachtung,
 3. zur Entsorgung der tierischen Nebenprodukte.⁷⁶

⁷³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

² Sie müssen während der gesamten Dauer der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung anwesend sein.

³ Sie können im Verdachtsfall zusätzliche Kontrollen und Untersuchungen durchführen.

Art. 57 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht tier- und Fleischuntersuchung⁷⁷

¹ Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sind befugt:⁷⁸

- a. die gute Hygienepraxis und HACCP-gestützte Verfahren in den einzelnen Schlachtanlagen zu überprüfen;
- b. bei der Schlacht tieruntersuchung die Tiere einer ersten Untersuchung zu unterziehen;
- c. bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild und Laufvögeln die vorgeschriebenen Kontrollen vorzunehmen, wenn die Schlacht tieruntersuchung bereits im Herkunftsbestand durchgeführt worden ist;
- d. die Fleischuntersuchung durchzuführen, wenn die Schlacht tieruntersuchung keinen erheblichen Anlass zu Beanstandungen geboten hat.

² Bei der Fleischuntersuchung können die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht tier- und Fleischuntersuchung den Schlussentscheid treffen, wenn keine Beanstandungen erfolgen, oder bei den nachstehenden Feststellungen:⁷⁹

- a. örtlich begrenzte Geschwülste, Zysten und Abszesse;
- b. bindegewebige Verwachsungen ohne Eiterung und ohne Ergüsse;
- c. nicht gesundheitsschädliche Parasiten (wie Leberegel, Lungenwürmer);
- d. Flecknieren, Leberindurationen (Verhärtungen), chronische, begrenzte Entzündungsherde in Lunge oder Brustfell, luftleere Herde in der Lunge;
- e. durch Brühwasser oder aspiriertes Futter verunreinigte Lungen;
- f. lokalisierte Strahlenpilzherde;
- g. Missbildungen ohne Veränderung der Fleischbeschaffenheit;
- h. frische Fleischwunden und frische Knochenbrüche;

⁷⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁷⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

- i. örtlich begrenzte Verunreinigungen.

³ Bei Hauskaninchen und Hausgeflügel können sie in einzelnen Fällen auch ganze Schlachttierkörper als genussuntauglich erklären.

Art. 58 Kontrolle der Schlachthygiene

¹ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt kontrolliert regelmässig und entsprechend den Risiken, ob in der Schlachthanlage:

- a. gemäss der guten Hygienepraxis kontinuierliche Verfahren angewendet werden:
 1. zur Prüfung der Gesundheitsmeldungen,
 2. zur Konzeption und Instandhaltung der Räume und der Einrichtungen,
 3. zur Hygiene vor, während und nach der Schlachtung,
 4. zur persönlichen Hygiene und zur Ausbildung des Personals in Hygiene und Arbeitsverfahren,
 5. zur Schädlingsbekämpfung,
 6. zur Kontrolle der Wasserqualität,
 7. zur Temperaturkontrolle;
- b. die HACCP-gestützten Verfahren kontinuierlich und ordnungsgemäss angewendet werden und damit so weit als möglich sichergestellt wird, dass Fleisch:
 1. keine fäkalen oder sonstigen Verunreinigungen aufweist,
 2. kein spezifiziertes Risikomaterial enthält,
 3. keine Grenz- und Toleranzwerte für Verunreinigungen aus der Schlachthanlage überschreitet,
 4. keine physikalischen Gefahrenquellen wie Fremdkörper enthält.

² Die Kontrollbefunde sind aufzuzeichnen und zu bewerten. Bei der Kontrolle der Hygiene sind die Ergebnisse der Selbstkontrolle und dokumentierte Systeme wie Zertifizierungen zu berücksichtigen.

Art. 59 Weitere Aufgaben

¹ Die kantonale Behörde kann die amtliche Tierärztin oder den amtliche Tierarzt beauftragen:

- a. Zerlegungs-, Verarbeitungs-, Kühl- und Lagerbetriebe sowie den Fleischtransport regelmässig zu kontrollieren;
- b. die Ausschachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichts zu überwachen;
- c. Vollzugsaufgaben in der Tierschutz- oder der Tierseuchengesetzgebung zu übernehmen.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt im Einzelfall beauftragen:⁸⁰

- a. Proben für Übersichtsuntersuchungen zu erheben;
- b. Kontrollen im Herkunftsbestand durchzuführen;
- c. Abklärungen nach der Tierschutz- oder der Tierseuchengesetzgebung in den Schlachthanlagen vorzunehmen.

³ Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung darf durch die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden.

Art. 60 Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen

¹ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt muss die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der weiteren Kontrollen täglich aufzeichnen, diese in einer Statistik zusammenfassen und jährlich einen allgemeinen Bericht über die Tätigkeit zuhanden der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes erstellen.⁸¹

² Die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind der Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁸²) mit Angabe der Betriebsnummern (TVD-Nummern) in elektronischer Form zu übermitteln. Das BLV erlässt eine technische Weisung über die erforderlichen Daten, die Art und Häufigkeit der Übermittlung.⁸³

³ Die Unterlagen nach Absatz 1 sind während drei Kalenderjahren aufzubewahren.

5. Abschnitt:⁸⁴ Meldungen

Art. 61 Meldungen an die kantonale Behörde

¹ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt erstattet der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Meldung, wenn:⁸⁵

- a. Höchstkonzentrationen von Arzneimitteln überschritten sind;

⁸⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁸¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁸² SR 916.404.1

⁸³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 der TDV-Verordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5453).

⁸⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561). Ursprünglich: Abschn. 4.

⁸⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

- b. Hinweise auf eine Verabreichung von verbotenen Stoffen vorliegen;
- c. die Gesundheit von Mensch oder Tier durch Mikroorganismen oder Parasiten gefährdet ist;
- d. Hinweise auf Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten vorliegen.

² Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt meldet der zuständigen kantonalen Behörde die Verstösse gegen die Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung.

Art. 62 Meldungen an das BLV

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übermittelt dem BLV bis zum 15. Februar jedes Jahres eine Zusammenfassung der allgemeinen Berichte der Kontrollorgane über die Tätigkeit im Vorjahr.⁸⁶

² Sie oder er meldet dem BLV bei der Fleischuntersuchung festgestellte Anwendungen von verbotenen Stoffen und Überschreitungen von Grenzwerten wenn:⁸⁷

- a. eine akute Gesundheitsgefährdung besteht;
- b. das Fleisch an eine unbestimmte Zahl von Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben worden ist oder die Bevölkerung mehrerer Kantone gefährdet ist.

³ Sie oder er stellt dem BLV auf Verlangen zur Verfügung:⁸⁸

- a. die Berichte der Kontrollorgane;
- b. die Ergebnisse von Laboruntersuchungen;
- c. die Ergebnisse der Abklärungen in den Herkunftsbeständen der Tiere;
- d.⁸⁹ die Bewilligungen nach Artikel 8;
- e. die Gesundheitsmeldungen.

⁴ Die leitende Tierärztin oder der leitende Tierarzt übermittelt die Daten dem kantonalen Veterinäramt zur Eingabe in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014⁹⁰ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.⁹¹

⁸⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁸⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 561).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 16. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2711).

⁹⁰ SR 916.408

⁹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der Tierseuchenverordnung vom 15. Nov. 2006 (AS 2006 5217). Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. II 6 der V vom 6. Juni 2014 über die

8. Kapitel: Gebühren

Art. 63 Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Kantone setzen die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung fest. Diese richten sich nach dem Aufwand für die Untersuchung.

² Für die Untersuchung in der Schlachtanlage beträgt die Gebühr je Schlacht tier:⁹²

	Franken mindestens	Franken höchstens
a. ⁹³ Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen	7.50	12.—
b. ⁹⁴ Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	3.—	8.—
c. Schaf	0.30	8.—
d. Ziege	0.30	8.—
e. Schwein	1.50	8.—
f. Pferd	4.50	12.—
g. anderes Schlachtvieh	4.50	8.—
h. Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.01	0.20
i. ⁹⁵ Gehegewild	0.75	8.—
j. Federwild, Hasen	0.01	0.20
k. anderes Wild	0.50	8.—

³ Die Kantone können überdies eine Grundgebühr von höchstens 20 Franken pro Besuch der Schlachtanlage festlegen.

^{3bis} Sie können für die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand eine Grundgebühr von höchstens 30 Franken festlegen sowie eine Gebühr je Schlacht tier, welche die Mindestgebühr nach Absatz 2 nicht übersteigt.⁹⁶

⁴ Für die Tätigkeiten nach den Artikeln 58 und 59 sowie für die Laboruntersuchungen dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 45 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992.

⁵ Die Kosten der Trichinenuntersuchung werden zusätzlich zur Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in Rechnung gestellt.

Informationssysteme für den öffentlichen Veterinär dienst, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1691).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5169).

Art. 64 Übrige Gebühren

¹ Die Gebühren für die Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben b–e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 richten sich nach dem Zeitaufwand. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

² Die Kantone bestimmen den Stundenansatz.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 65** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 66 Übergangsbestimmung

Nach der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995⁹⁷ erteilte Betriebsbewilligungen müssen bis zum 30. Juni 2006 nach den Bestimmungen dieser Verordnung überprüft und angepasst werden.

Art. 67 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Die Artikel 21–23, 27 Absatz 1 Buchstaben c–f und Absatz 2, 29 Absätze 2 und 3, 31 Absatz 2 Buchstaben a und b, 49 sowie 56 Absatz 2 werden auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.⁹⁸

⁹⁷ [AS 1995 1666, 1998 1575 Anhang Ziff. 1, 1999 1523 Anhang Ziff. 1, 2003 4955 Art. 5, 2004 3079 Art. 43 Abs. 2 Ziff. 1 4057 Anhang 3 Ziff. 2]

⁹⁸ Inkrafttreten am 1. Jan. 2007 gemäss V vom 15. Nov. 2006 (AS 2006 4809).

*Anhang*⁹⁹
(Art. 65)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995¹⁰⁰ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹⁰¹

⁹⁹ Bereinigt gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 24. Jan. 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 561).

¹⁰⁰ [AS **1995** 1666, **1998** 1575 Anhang Ziff. 1, **1999** 1523 Anhang Ziff. 1, **2003** 4955 Art. 5, **2004** 3079 Art. 43 Abs. 2 Ziff. 1 4057 Anhang 3 Ziff. 2]

¹⁰¹ Die Änderungen können unter AS **2005** 5493 konsultiert werden.

